

Sitzungsvorlage 2023/087

Verfasser:
Hauptamt, Martina Singer, Thomas Oberhofer

Stand: 23.03.2023

Az.

Beteiligung:
Amt für Kommunikation, Politik und Gesellschaft

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	03.04.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Eschach	04.04.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Taldorf	04.04.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Schmalegg	04.04.2023	öffentlich
Gemeinderat	24.04.2023	öffentlich

Vorbereitung Kommunalwahlen 2024 und Erhöhung der Wertgrenzen in der Zuständigkeitstabelle – Änderung der Hauptsatzung
- Festlegung der Zahl der Gemeinderäte
- Überprüfung Sitzzahlen der einzelnen Wohnbezirke
- Bestimmung der Wohnbezirke bei der Ortschaftsratswahl Taldorf

Beschlussvorschlag:

1. Bei der Gemeinderatswahl wird die Kommunalwahl 2024 mit dem System der unechten Teilortswahl durchgeführt. Die Regelsitzzahl wird auf 40 festgelegt.
2. Der Gemeinderat bestätigt für die Wahl des Ortschaftsrats Eschach die derzeitige Sitzverteilung auf die Wohnbezirke Weissenau, Obereschach und Gornhofen.
3. Bei der Wahl der Ortschaftsrats Taldorf werden ab der Kommunalwahl 2024 die Wohnbezirke Taldorf und Adelsreute zum neuen Wohnbezirk Taldorf/Adelsreute zusammengelegt.
4. Ab der Kommunalwahl 2029 wird für die Wahl des Gemeinderats das System der Verhältniswahl eingeführt. (Die unechte Teilortswahl wird nicht mehr angewendet).
5. Die Wertgrenzen in der Zuständigkeitstabelle der Hauptsatzung werden wie dargestellt angepasst.
6. Die Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung gem. Anlage 1 wird beschlossen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, spätestens im März 2027, nach Evaluierung der Erfahrungen mit der Kommunalwahl 2024, eine Vorlage zu erstellen, mit dem Ziel, über die Wiedereinführung der unechten Teilortswahl beraten und beschließen zu können.

A. Vorbereitung Kommunalwahl 2024

1. Sachverhalt

Die Ortschaftsräte und der Gemeinderat wurden mit Vorlage DS 348/1/2022 über die aktuelle Sach – und Rechtslage zur Vorbereitung der Kommunalwahl ausführlich informiert. Auf diese Vorlage wird nochmals verwiesen.

Insbesondere das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg zur Ungültigkeit der Kommunalwahl in Tauberbischofsheim hat neue Prüfungsmaßstäbe im Bereich der unechten Teilortwahl definiert, die von uns jetzt neu zu beachten sind.

Das Wahlamt hat in seiner Vorlage DS 348/1/2022 darauf hingewiesen, dass zwingend eine Hauptsatzungsänderung erfolgen muss, damit die Kommunalwahl 2024 rechtssicher vorbereitet werden kann.

Dabei hatte die Verwaltung zwei Möglichkeiten für die Durchführung der Kommunalwahl aufgezeigt, die die bisherige Beschlusslage des Gemeinderats berücksichtigt:

- **Beibehaltung der unechten Teilortwahl mit einem Gremium mit mind. 40 Stadträten plus ggf. Ausgleichssitze**
- **Gemeinderat mit 32 Sitzen, der nach den Regeln der Verhältniswahl gewählt wurde bei Abschaffung der unechten Teilortwahl.**

Da das Wahlsystem nicht in der Entscheidung der Verwaltung liegt, wurden der Gemeinderat informiert und um einen Arbeitsauftrag zur Änderung der Hauptsatzung gebeten.

In der Sitzung des Gemeinderats am 27.02.23 konnte der Gemeinderat keinem der beiden Vorschläge zustimmen und hat folgenden Kompromiss mehrheitlich beschlossen.

- **bei der Gemeinderatswahl 2024 an der unechten Teilortwahl festzuhalten**
- **für die Gemeinderatswahl 2029 die Wahl als Verhältniswahl mit der Regelsitzzahl vorzubereiten**
- **Die Verwaltung wird beauftragt, spätestens im März 2027, nach Evaluierung der Erfahrungen mit der Kommunalwahl 2024, eine Vorlage zu erstellen, mit dem Ziel, über die Wiedereinführung der unechten Teilortwahl beraten und beschließen zu können.**

Diesen Kompromiss setzt die Verwaltung mit dieser Sitzungsvorlage um und hat die entsprechende Hauptsatzungsänderung (s. Anlage 1) vorbereitet.

2. Überprüfung der Sitzzahlen

Zur Vorbereitung der Informationsvorlage lagen die amtlichen Einwohnerzahlen 30.09.22 noch nicht vor. Eine rechtssichere Abwägung der Verhältnisse kann aber nur auf der Grundlage der amtlichen Einwohnerzahlen erfolgen. Die bereits vorgelegten Berechnungen (damals auf der Grundlage 31.07.22) wurden mit den amtlichen Einwohnerzahlen wiederholt, wie bereits angekündigt sind die Abweichungen nur marginal.

Die Berechnungen sind aus der Anlagen (Gesamtübersicht und Berechnung) ersichtlich.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Sitzverteilung mit 40 Sitzen bei der Kommunalwahl 2024 verhältnismäßig, die Ortschaften würden bei der gewählten Sitzverteilung einheitlich gleich behandelt. Die Bevölkerungszahlen und die örtlichen Verhältnisse spiegeln sich in dieser Aufteilung wieder. Der Auftrag des Gemeinderats kann daher wahlrechtlich umgesetzt werden.

Derzeit liegen in Ravensburg keine Erfahrungen mit einem Gemeinderat mit 40 Sitzen und Ausgleichssitzen vor. Erst die Wahl 2024 wird zeigen, wie groß der Gemeinderat tatsächlich werden wird, wie viele Ausgleichssitze zu den regulären Sitzen noch dazukommen.

Ein wichtiger Aspekt des Gemeinderats beim verständigten Kompromiss war auch, dass die Verzahnung der Ortschaften im Gemeinderat sichergestellt wird. Dies ist bei der unechten Teilortswahl mit einer festen Sitzzahl garantiert. Aber auch bei der Verhältniswahl zeigen die Erfahrungen aus anderen Städten, dass die Kandidaten aus den Ortschaften tatsächlich auch gewählt werden.

Eben weil es noch keine Erfahrungen bei einer Gemeinderatswahl mit 40 Mitgliedern gibt, ist es Teil des Kompromisses, den Sachverhalt im Frühjahr 2027 nochmals in den Gremien zu beraten und beschließen.

Mit der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung werden alle 3 Zeiträume:

- bis zur Kommunalwahl 2024
- nach der Kommunalwahl 2024
- nach der Kommunalwahl 2029 aufgegriffen.

Eine Hauptsatzungsänderung bedarf entsprechend § 4 Abs. 2 Gemeindeordnung einer qualifizierten Mehrheit, der Mehrheit aller Mitglieder des Gremiums.

3. Überprüfung Ortschaftsrat Eschach – Sitzzahlen

Für die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaft Eschach ist in § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung festgelegt, dass die Sitze im Ortschaftsrat Eschach mit Vertretern der Wohnbezirke besetzt werden (unechte Teilortswahl). Eine Regelung, dass auf Dauer einzelnen Wohnbezirken Sitze im Ortschaftsrat garantiert sind, existiert nicht.

Derzeit sind die 16 Sitze wie folgt auf die Wohnbezirke verteilt:

Weissenau	8 Sitze
Obereschach	7 Sitze
Gornhofen	1 Sitz

Auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Einwohnerzahlen zum 30.09.2022 wurde überprüft, ob die Aufteilung der Sitze auf die Wohnbezirke noch den örtlichen Verhältnisse und dem Bevölkerungsanteil entspricht.

Bei Verteilung nach den Einwohnerzahlen vertritt 1 Ortschaftsratssitz 598 Einwohner. Der Wohnbezirk Weissenau ist bei 8 Sitzen danach mit -7,26 % (2019: - 7,98 %) leicht unterrepräsentiert, der Wohnbezirk Obereschach bei 7 Sitzen mit 10,12 % (2019: 10,14 %) überrepräsentiert. Der Wohnbezirk Gornhofen ist mit - 1,71 % (2019: 5,14 %) nur noch leicht unterrepräsentiert.

Damit liegt aus der Sicht der Verwaltung eine ausgewogene Verteilung der Sitze auf die Wohnbezirke vor, eine Änderung der Sitzzuteilung wird von der Verwaltung nicht vorgeschlagen. Das Wegen der weiteren Einzelheiten und Berechnung wird auf die Anlage verwiesen.

Eine Veränderung der Sitzzuteilung mit Weissenau 9 Sitze, Obereschach mit 6 Sitzen und Gornhofen mit 1 Sitz wird vom Ortschaftsrat nicht vorgeschlagen, die Kontinuität der Verteilung der Sitze innerhalb des Gremiums wird vom Ortschaftsrat als Grund für die Abweichung akzeptiert.

4. Überprüfung Ortschaftsrat Taldorf -Sitzzahlen

Für die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaft Taldorf ist in § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung festgelegt, dass die Sitze im Ortschaftsrat Taldorf mit Vertretern der Wohnbezirke besetzt werden (unechte Teilortswahl). Eine Regelung, dass auf Dauer einzelnen Wohnbezirken Sitze im Ortschaftsrat garantiert sind, existiert nicht.

Derzeit sind die 13 Sitze wie folgt auf die Wohnbezirke verteilt:

- | | |
|--------------|---------|
| ▪ Oberzell | 6 Sitze |
| ▪ Bavendorf | 4 Sitze |
| ▪ Taldorf | 2 Sitze |
| ▪ Adelsreute | 1 Sitz |

Auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Einwohnerzahlen zum 30.09.2022 wurde überprüft, ob die Aufteilung der Sitze auf die Wohnbezirke noch den örtlichen Verhältnisse und dem Bevölkerungsanteil entspricht.

Bei Verteilung nach den Einwohnerzahlen vertritt 1 Ortschaftsratssitz 372 Einwohner.

Der Wohnbezirk Oberzell ist bei 6 Sitzen danach mit 12,49 % (2014: 12,81 %) unterrepräsentiert, der Wohnbezirk Bavendorf bei 4 Sitzen mit 5,18 % (2014: 5,35 %) leicht überrepräsentiert, der Wohnbezirk Taldorf mit 6,98 % (2014: 4,53 %) leicht unterrepräsentiert. Eine erhebliche Abweichung liegt beim Wohnbezirk Adelsreute vor. Bei "nur" 71 gewichteten Einwohnern ist Adelsreute bei **1 Sitz mit 424 %** (2014: 341 %) überrepräsentiert. Wegen der weiteren Einzelheiten und Berechnung wird auf die Anlage verwiesen.

Im Hinblick auf das Urteil des VGH Tauberbischofsheim stellt die Überrepräsentanz von Adelsreute ein erhebliches Rechtsrisiko dar. Der Ortschaftsrat Taldorf hat daher die Verwaltung gebeten, eine Zusammenlegung des Wohnbezirks Taldorf mit Adelsreute zu überprüfen.

Auch bei einer Zusammenlegung von Taldorf und Adelsreute ist der neue Wohnbezirk Taldorf/Adelsreute immer noch mit rund 28,16 % überrepräsentiert. Entsprechend dem Auftrag aus dem Urteil Tauberbischofsheim hat die Verwaltung daher weitere Alternativen durchgerechnet.

Bei der Aufteilung der 13 Sitze auf die Wohnbezirke mit :

- | | | |
|----------------------|---------|-----------------------------|
| ▪ Oberzell | 7 Sitze | 2,10 % überrepräsentiert |
| ▪ Bavendorf | 4 Sitze | 5,18 %überrepräsentiert |
| ▪ Taldorf/Adelsreute | 2 Sitze | - 14,56 %unterrepräsentiert |

wird der Bevölkerungsanteil noch besser abgebildet, wegen der weiteren Einzelheiten und Berechnung wird auf die Anlage verwiesen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Sitzverteilung entsprechend der geringsten Abweichung bei den Bevölkerungszahlen in der Hauptsatzungsänderung abzubilden.

Vor der Kommunalwahl 2029 werden die Sitzverteilungen wieder aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den Wohnbezirken überprüft.

B. Erhöhung der Wertgrenzen der Zuständigkeitstabelle

Kosten und Finanzierung:

keine finanziellen Auswirkungen

Klimawirkungsprüfung:

Anlage/n:

- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Anlage 2: Überprüfung Sitzzuteilung im Gemeinderat im Detail
- Anlage 3: Gesamtübersicht Darstellung der Über- / Unterrepräsentationen im Gemeinderat
- Anlage 4: Überprüfung Sitzzuteilung im Ortschaftsrat Eschach
- Anlage 5: Überprüfung Sitzzuteilung im Ortschaftsrat Taldorf